

listischen Aufbaus. Dieses Tempo ist seinerseits wiederum in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: einmal vom Standpunkt der Festigung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht und des wachsenden Wohlstands in der DDR, zum anderen als sichtbares Beispiel für die Werktätigen in Westdeutschland.

„Wir wissen, daß nur der Sozialismus auf die Dauer Frieden und Wohlstand gewährleistet, und werden daher auch weiterhin in der DDR den Sozialismus aufbauen. Nur auf dem Wege des Sozialismus ist eine rasche und stetige Entwicklung der Produktivkräfte möglich. Durch den Aufbau des Sozialismus werden wir die Überlegenheit des Gesellschaftssystems der DDR über die kapitalistische Ordnung in Westdeutschland unter Beweis stellen“².

Wenn aber die Erziehung der Menschen in der jetzigen Phase der Entwicklung das Entscheidende ist, muß der Arbeitsstil geändert werden. Wie sieht es in dieser Hinsicht bei unseren Richtern und Staatsanwälten aus?

Offensichtlich gibt es eine Reihe guter Ansätze, und ein Teil der Justizfunktionäre arbeitet in regelmäßigen Abständen in der Produktion und schafft damit neue Beziehungen zu den Massen der Werktätigen. So haben z. B. die Staatsanwälte und das technische Personal der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes im vergangenen Jahr mehr als 23 000 Stunden körperliche Arbeit geleistet. Im Bezirk Karl-Marx-Stadt hat die Staatsanwaltschaft während der Arbeitszeit 878 und außerhalb der Arbeitszeit 2550 Stunden körperliche Arbeit geleistet. Der Bezirksstaatsanwalt — ein ehemaliger Bergarbeiter — leistete seine körperliche Arbeit außerhalb der Arbeitszeit im Steinkohlenwerk in Oelsnitz. Ein Abteilungsleiter des Bezirksstaatsanwalts in Karl-Marx-Stadt wurde während seiner Freizeit als Bauarbeiter in der Bau-Union tätig.

Neben diesen ausgezeichneten Beispielen gibt es aber auch eine Reihe negativer Erscheinungen. So ist sich z. B. die Staatsanwaltschaft im Bezirk Erfurt bis heute über die Methoden der körperlichen Arbeit noch nicht im klaren. Ungenügend ist auch das Auftreten der Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft in öffentlichen Versammlungen und anderen Veranstaltungen. Sie sollten sich ein Beispiel nehmen an den Staatsanwälten des Bezirks Neubrandenburg, die im vergangenen Jahr über 1500 Versammlungen mit etwa 50 000 Teilnehmern durchgeführt haben. Das bedeutet, daß jeder Staatsanwalt etwa 40 Versammlungen im Jahre 1957 durchgeführt hat. Die Funktionäre in den zentralen Justizorganen müssen von den Bezirken lernen und ihre fachliche Arbeit enger mit der politischen Arbeit verbinden, damit sie zu wirklichen Vorbildern werden; das wird ihre Autorität in den Bezirken und Kreisen erhöhen. „Machen wir Schluß mit den falschen Anschauungen einiger Funktionäre, die glauben, sie seien nur für Fachfragen verantwortlich, während für Parteifragen andere Parteifunktionäre verantwortlich sind. Die Partei hat ihnen den Auftrag gegeben, die Parteilinie auf dem betreffenden Gebiet zu verwirklichen“³.

Ungenügend ist auch noch die kollektive Arbeit in den einzelnen Justizorganen. Dafür ein Beispiel:

So untersuchte die Oberste Staatsanwaltschaft im Oktober vorigen Jahres im Bezirk Halle eine bestimmte Frage. Die Einschätzung über diese Untersuchung ging leider völlig am Problem vorbei und war geeignet, die Staatsanwälte im Bezirk Halle zu desorientieren. Wie war das möglich? Das war deshalb möglich, weil diese Untersuchung im wesentlichen eine Einmannarbeit war und über wesentliche Grundfragen keine völlige Klarheit herrschte. Aus dieser Sache muß die Oberste Staatsanwaltschaft lernen und der Kollektivität größere Beachtung schenken. Das heißt aber nicht, daß man mehr Sitzungen organisieren muß, sondern daß es darauf ankommt, die Kollektivität im prinzipiellen Meinungsstreit über die Grundfragen und im Ringen um

die richtige Einschätzung der politischen Lage zu stärken.

Es gibt bei der Obersten Staatsanwaltschaft auch ernste Mängel hinsichtlich eines richtigen Verhältnisses zu den Bezirksstaatsanwälten. Die Bezirksstaatsanwälte, die bereits viele Jahre in ihren Bezirken arbeiten, haben große Erfahrungen gesammelt und sind in der Lage, diese Erfahrungen weiterzugeben, auch an die Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft. Doch die Oberste Staatsanwaltschaft macht von dieser Möglichkeit zu wenig Gebrauch und verzichtet damit auf eine wesentliche Hilfe. Dafür ein Beispiel: Im Plan war ein Internatensseminar mit den Bezirksstaatsanwälten vorgesehen, auf dem Fragen der Leitung der Bezirksstaatsanwaltschaften beraten werden sollten. Statt nun die Bezirksstaatsanwälte mit den vorgesehenen Lektionen zu beauftragen — denn sie besitzen ja die konkrete Kenntnis dieses Sektors der Leitungstätigkeit —, wurden die Lektionen an Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft vergeben. Ihre Lektionen trugen jedoch starre und dogmatische Züge und beinhalteten nicht die tiefen Probleme; das Seminar mußte daher verlegt werden.

Diese Beispiele zeigen, daß ein Teil unserer Justizfunktionäre noch nicht auf dem Niveau angelangt ist; das heute erforderlich ist. Darüber muß in den Parteiorganisationen gesprochen und es muß untersucht werden, wie jeder Genosse arbeitet, was sich in seiner Arbeitsweise geändert hat und was sich noch ändern muß. Dabei muß festgestellt werden, wer zurückbleibt und warum diese Genossen Zurückbleiben. Wo die ideologische Vorbereitung fehlt, um an den großen Aufgaben mitzuwirken, müssen die Parteiorganisationen den Genossen Hilfe beim Selbststudium geben.

Eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten können auf Grund ihrer mangelhaften Kenntnisse des dialektischen Materialismus die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung auf dem Wege zum Sozialismus nicht völlig erkennen. Das führt oftmals zu einer formalen und bürokratischen Arbeitsweise und bedeutet ein ernstes Hindernis für die Durchführung der Beschlüsse. Es ist deshalb den Feststellungen Walter Ulbrichts vor der Volkskammer zuzustimmen, daß „bürokratische Arbeitsweise nicht nur als Überbleibsel der alten kapitalistischen Vergangenheit zu werten ist“⁴.

„Eine solche Begründung reicht heute nicht mehr aus. Bürokratisches Verhalten entspringt aus der Unfähigkeit der betreffenden Mitarbeiter, die ihnen übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der sozialistischen Umwälzung zu sehen, ihren politischen Charakter zu begreifen und die Entscheidung mit der Überzeugung der Menschen zu verbinden, die sie betrifft. Bürokratisches Verhalten entspringt der Unfähigkeit, die objektiven Schwierigkeiten und Widersprüche im gegenwärtigen Stadium des sozialistischen Aufbaus zu begreifen und zu lösen“⁴.

Im folgenden soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie durch eine formale Entscheidung die Kritik einer Bürgerin mißachtet und eine Entscheidung getroffen wurde, die kein Bürger verstehen kann. Frau E. wurde vom Stadtbezirksgericht Pankow wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe verurteilt. Sie geht bedrückt nach Hause, denn sie fühlt sich unschuldig. Sie kann es nicht fassen, daß sie durch ein Gericht ihres Staates verurteilt wurde, denn sie arbeitet aktiv für diesen Staat. Sie schreibt an das Gericht, daß sie gegen das Urteil Berufung einlegt. Der Sekretär des Gerichts erhält das Schreiben und antwortet ihr sofort, daß sie zum Gericht kommen muß, um ihre Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben. Sie geht hin und tut es. Durch Beschluß des Stadtgerichts wird diese Berufung als unzulässig verworfen und als Begründung angeführt, daß die Verurteilte entgegen den Hinweisen des Gerichts die Berufung selbst geschrieben habe. Ihre nachträglich zu Protokoll gegebene Berufung entspreche zwar den Formvorschriften, sei aber ungültig, weil eine Heilung einer nicht formgemäßen Berufung unzulässig sei. — Es dürfte, das muß hier einmal ausge-

² Aus dem Gespräch des 1. Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht, mit dem Chefreporter der „Süddeutschen Zeitung“, Kempfski.

³ Aus dem Referat des Genossen Alfred Neumann auf der 35. Tagung des Zentralkomitees.

⁴ Rede des 1. Sekretärs des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.